

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Niederzier über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer in der Gemeinde Niederzier vom 01.07.1991**

### **in der Fassung der Zweiten Artikelsatzung vom 19.10.2001 zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (2. Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung,

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023),
- § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S 214 / SGV NW 24) und
- §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 27.06.1991 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Niederzier errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederzier und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

#### **§ 3**

#### **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein

Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheims von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei der Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 S. 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bedienstete der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird.
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Die endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je m<sup>2</sup> und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen;

bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen  
Grundgebühr **3,32 €**

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Kanalbenutzung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

1. Heizkostenbeitrag		
- für Wohncontaineranlagen	<b>3,37 €</b>	/m <sup>2</sup> Wohnfläche/Monat
- für sonstige Übergangsheime	<b>1,43 €</b>	/m <sup>2</sup> Wohnfläche/Monat
2. Wasserkostenbeitrag		
- für Wohncontaineranlagen	<b>7,72 €</b>	/Person/Monat
- für sonstige Übergangsheime	<b>7,54 €</b>	/Person/Monat
3. Stromkostenbeitrag (Haushaltsstrom)		
- für Wohncontaineranlagen	<b>12,68 €</b>	/Person/Monat
- für sonstige Übergangsheime	<b>16,31 €</b>	/Person/Monat
4. Kanalkostenbeitrag		
- für Wohncontaineranlagen	<b>25,85 €</b>	/Person/Monat
- für sonstige Übergangsheime	<b>25,16 €</b>	/Person/Monat

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.